III/70.15 (AGS, Lesefassung gültig ab 01.01.2026)

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Beschlossen vom Kreistag des Landkreises Aurich am 19.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 52 vom 22.12.2017.

Lfd. Nr.	Geänderte §§	Beschluss des Kreistages vom	Bekanntmachung Amtsblatt LK Aurich	In Kraft ab
1	§ 3 (1), (2) und (3) § 4 (1) § 6 (1) und (2) § 12 (2), (3) und (4)	19.12.2018	Nr. 52 vom 21.12.2018	01.01.2019
2	§ 3 (1) § 6 (1) und (2) § 10 (5) § 12 (3)	19.12.2019	Nr. 52 vom 20.12.2019	01.01.2020
3	§ 3 (1) § 7 (1)	15.12.2021	Nr. 98 vom 17.12.2021	01.01.2022
4	§ 3 (1), (2) § 4 (1), (7) § 6 (1), § 7 (2)	08.12.2022	Nr. 67 vom 09.12.2022	01.01.2023
5	§ 1 § 2 (1), § 3 (1) – (3), § 4 (1) – (4), (6) und (7) entfällt, § 5 (1) – (8), § 6 (1) und (2), § 7 (1) – (3), § 8 (1), § 9 (1) und (4), § 10 (2) – (4), § 12 (2) und (3)	08.12.2023	Nr. 48 vom 08.12.2023	01.01.2024
6	§ 1 § 4 (1), § 5 (1), (5) und (6), § 7 (3) § 12 (1) und (4) § 13	20.11.2024	Nr. 49 vom 22.11.2024	01.01.2025
7.	§ 3 (1), (2) § 10 (3), (4)	18.12.2025	Nr. 55 vom 19.12.2025	01.01.2026

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Seite 48) und der §§ 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBI. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Seite 48, 119) i. V. mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121) und der §§ 2 und 24 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich vom 14.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 53 vom 27.12.2006) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.12.2012 erhebt der Landkreis Aurich bzw. sein Beauftragter (MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW)) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2
Benutzungsgebühren und Gebührenmaßstäbe

(1) Die Benutzungsgebühr besteht aus Grund- und Leistungsgebühr; sie bemisst sich nach folgenden Maßstäben:

a) Je Benutzungseinheit im Sinne des § 4 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung wird zur Deckung der fixen, nicht durch Leistungsgebühren nach dieser Satzung gedeckten Kosten jährlich eine abfallwirtschaftliche Grundgebühr erhoben (§ 3).

b) Für die Leistungen der Bio- und Restabfallentsorgung mittels Behältern bis 1.100 l bemisst sich die Gebühr nach dem Behältervolumen und der tatsächlichen Leerungshäufigkeit (§ 4). Letztere wird vom Landkreis mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System) gemessen. Zusätzliche Leistungsgebühren sind für in Anspruch genommene Sonderleistungen zu entrichten (§ 5).

c) Für die Leistungen der Bio- und Restabfallentsorgung mittels Containern ab 3 m³ wird je Abfuhr eine nach dem Behältervolumen bemessene Gebühr erhoben (§ 6).

d) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll bemisst sich nach der Art der Abholung (Normal oder Express) und dem Volumen der Abholung (§ 7).

§ 3
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung; sie wird auch dann fällig, wenn mehrere Benutzungseinheiten auf einem Grundstück oder grundstücksübergreifend als Behältergemeinschaften nach § 18 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung zusammengeschlossen sind. Im Falle mehrerer Benutzungseinheiten auf einem Grundstück werden die Grundgebühren der Wohneinheit und der Gewerbeeinheit gesondert bemessen.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit

87,00 €

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Restabfall-Behältervolumen von

bis zu 240 l	87,00 €
je weitere angefangene 240 l	87,00 €.

(2) Die Grundgebühr beträgt für die ersten acht Tage nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Restabfall-Behältervolumen von

Container 3,0 m³	pauschal	22,88 €
Container 5,5 m³	pauschal	41,95 €
Container 7,0 m³	pauschal	55,30 €
Container 9,0 m³	pauschal	70,55 €
Container 15,0 m³	pauschal	118,22 €
Container 36,0 m³	pauschal	284,12 €.

Die Grundgebühr beträgt ab dem neunten Tag nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Restabfall-Behältervolumen von

Container 3,0 m³	täglich	2,86 €
Container 5,5 m³	täglich	5,24 €
Container 7,0 m³	täglich	6,91 €
Container 9,0 m³	täglich	8,82 €
Container 15,0 m³	täglich	14,78 €
Container 36,0 m³	täglich	35,52 €.

Die Grundgebühr schließt die fixen Kostenanteile der regelmäßigen Abfuhr bzw. Annahme der getrennt gesammelten Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 5 sowie Nr. 7 und 8 Abfallwirtschaftssatzung ein, soweit die Aufwendungen nicht durch andere Entsorgungsverpflichtete als den Landkreis oder durch die erhobene Sperrmüllgebühr oder durch Gebühren aufgrund der Selbstanlieferungsgebührensatzung gedeckt werden.

(3) Die Behältergestellung ist für die ersten 8 Tage durch die Grundgebühr abgegolten. Ab dem 9. Tag werden dem Kunden die Mietkosten von dem den Container überlassenden Unternehmen als Entgelt in Rechnung gestellt.

§ 4
Leerungsgebühr für Behälter mit Ident-System

(1) Die Leerungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung

a.	eines Restabfallbehälters 50 l:	2,75	€
b.	eines Restabfallbehälters 120 l:	6,60	€
c.	eines Restabfallbehälters 240 l:	13,20	€
d.	eines Restabfallbehälters 660 l:	36,30	€

e.	eines Restabfallbehälters 1.100 l:	60,50	€
f.	eines Bioabfallbehälters 35 l:	1,90	€
g.	eines Bioabfallbehälters 50 l:	2,75	€
h.	eines Bioabfallbehälters 120 l:	6,60	€
i.	eines Bioabfallbehälters 240 l:	13,20	€
j.	eines Bioabfallbehälters 660 l:	36,30	€
k.	eines Bioabfallbehälters 1.100 l:	60,50	€.

Für die Bearbeitung der Anträge auf Leerung von Abfallbehältern auf Abruf i. S. d. § 17 Abs. 1a Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aurich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.

(2) Die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen ergibt sich aufgrund der Messwerte des Ident-Systems für alle auf dem betreffenden Grundstück angemeldeten Behälter. Auch ein gemäß § 17 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung (Störstoffdetektion) erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung. Als Leerung gilt auch ein Leerungsversuch, bei dem der Behälter durch Verstopfung, Blockierung oder das Anfrieren des Abfalls nicht oder nicht vollständig entleert wurde.

(3) Je Kalenderjahr und Benutzungseinheit wird mindestens die Leerungsgebühr erhoben, die sich aus den Mindestentleerungen nach §§ 7 Abs. 2 und 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit den Gebührensätzen nach Abs. 1 ergibt. Bei unterjährig beginnenden Benutzungsverhältnissen ergibt sich die Zahl der gebührenpflichtigen Mindestentleerungen durch Aufrundung auf ganze Zahlen. Bei Behältergemeinschaften nach § 18 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung berechnet sich die Zahl der Mindestentleerungen auf Grundlage aller angeschlossenen Benutzungseinheiten.

(4) Die Leerungsgebühr wird im Nachhinein für das abgeschlossene Kalenderjahr festgesetzt. Überzahlungen und Nachforderungen aus Vorjahren werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(5) Zugleich wird durch vorläufigen Bescheid für das laufende Kalenderjahr eine Abschlagszahlung festgesetzt. Die Abschlagszahlung bemisst sich individuell an den im vorherigen Kalenderjahr tatsächlich erfolgten Entleerungen bzw. den Mindestentleerungen nach Abs. 3; bei Neuanschlüssen erfolgt eine Bemessung an Durchschnittswerten.

§ 5
Servicegebühren

(1) Die Gebühren nach § 4 decken die reguläre Entsorgungsleistung nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aurich ab. Für Sonderleistungen (Stellplatzservice, Auffahrt auf Privatgrundstücke und Abfuhr in verdichtetem Turnus) werden Servicegebühren nach Maßgabe folgender Absätze erhoben. Die Leistungen nach Abs. (2) bis (5) werden für Restabfall-, Bioabfall-, LVP-

und PPK- Großbehälter 660/1.100 l (§ 18 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung Nr. 2, 5, 8 oder 11) angeboten.

(2) Die Gebührensätze nach § 4 gelten für an die öffentlichen Straßen bereitgestellten Behälter bis zum Abstand von 2 m.
Wenn Großbehälter an von Satz 1 abweichenden Stellplätzen auf Antrag abgeholt und nach der Leerung zurückzustellen sind, werden zusätzlich zu den Leerungsgebühren je Behälter folgende Stellplatzgebühren erhoben:

je Behälter	**Jahresgebühr**
Stellplatzservice bis 20 m, 4-wöchentlich	72,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, 2-wöchentlich	144,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, wöchentlich	288,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, 4-wöchentlich	144,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, 2-wöchentlich	288,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, wöchentlich	576,00 €

(3) Sofern der Antragsteller die Leerung von Behältern nach Abs. 2 auf Grundstücken wünscht, auf denen sie abweichend von öffentlichen Straßen geleert werden, werden zusätzlich zu den Leerungs- und ggf. Stellplatzgebühren Auffahrtsgebühren erhoben. Diese bemessen sich je Grundstück und Abfallart am in Anspruch genommenen Abfuhrturnus:

je Grundstück und Abfallart	**Jahresgebühr**
Auffahrtsgebühr 4-wöchentlich	120,00 €
Auffahrtsgebühr 2-wöchentlich	240,00 €
Auffahrtsgebühr wöchentlich	480,00 €

(4) Für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen nach Abs. (2) oder (3) außerhalb eines Turnus (z.B. Abrufabfuhr) werden die o.g. Dienstleistungen wie folgt einzeln zu den Leerungsgebühren hinzugerechnet:

	Einzelgebühr
Auffahrtsgebühr, je Grundstück und Abfallart	10,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, je Behälter	6,00 €
Stellplatzservice 20 – 50 m, je Behälter	12,00 €

(5) Wenn auf dem Festland Großbehälter nach Abs. 1 abweichend vom Regelturnus nach § 17 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in verkürztem Turnus vom Sammelfahrzeug angefahren werden sollen, wird zusätzlich zur Leerungs- und ggf. weiteren Servicegebühren je Grundstück folgende Turnusverkürzungsgebühr erhoben:

je Behälter	**Jahresgebühr**
Turnusverkürzung Restabfall/LVP, Altpapier 2-wöchentlich	200,00 €
Turnusverkürzung Restabfall, wöchentlich	600,00 €
Turnusverkürzung Bioabfall, wöchentlich	400,00 €

(6) Die Turnusverkürzung auf Norderney wird für alle Behältergrößen, aber nur für feste Zeiträume angeboten.

je Behälter	**Jahresgebühr (Ganzjährig 01.01.-31.12.)**	**Gebühr für Saison, 1.4.-31.10.**
Turnusverkürzung Großbehälter Restabfall, LVP, Altpapier 2-wöchentlich	200,00 €	117,00 €
Turnusverkürzung Großbehälter Restabfall, LVP, Altpapier wöchentlich	600,00 €	351,00 €
Turnusverkürzung Großbehälter Bioabfall, wöchentlich	400,00 €	234,00 €
Turnusverkürzung Behälter bis 240 l Restabfall/Wertstoff, wöchentlich	86,00 €	50,00 €
Turnusverkürzung Behälter bis 240 l Bioabfall, wöchentlich	57,00 €	33,00 €

(7) Die Behälter für die Restabfall- und Bioabfallabfuhr sind vom Anschlusspflichtigen selbst zu stellen, § 18 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung. Sofern Anschlusspflichtige Großbehälter mieten, haben sie folgende Gebühr zu entrichten:

je Behälter	**Jahresgebühr**
Miete 1.100 l-Behälter für Restabfall oder Bioabfall	84,00
Miete 660 l-Behälter für Restabfall oder Bioabfall	84,00

(8) Fehlbefüllte Behälter für Bioabfall, Wertstoffe oder Altpapier (§ 7 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung und weitere Nachweise) können auf Antrag des Anschlusspflichtigen als Restabfallbehälter geleert werden. Hierfür ist eine Servicegebühr zu entrichten. Diese beträgt je Leerung

für 120 l-Behälter 36,50 €
für 240 l-Behälter 44,70 €
für 660 l-Behälter 113,30 €
für 1.100 l-Behälter 143,80 €.

§ 6
Leistungsgebühr für Container

(1) Die Leistungsgebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 7, 10, 13, 15 Abs.1 und 2 und 16 der Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhren der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:

1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum 165,00 €

2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum 302,45 €

3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum	384,95 €
4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum	494,95 €
5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum	824,90 €
6. für jeden Container bis 36 cbm Füllraum	1.979,75 €.

(2) Die Gebühr für Container mit Abfallarten, welche nicht als Restabfall oder Bioabfall entsorgt werden können (z.B. Asbestzement, Teerpappe/Bitumen, Flachglas und Mineralfasern) bemisst sich nach der Selbstanlieferungsgebührensatzung. In der Gebühr sind Transportkosten sowie ggf. entstehende Mietkosten für den Container nicht enthalten. Diese Kosten werden von dem den Behälter überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.

§ 7
Gebühren für Sperrmüll und für Abfallsäcke

(1) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altholz bis zusammen 5 m³ beträgt

bei normaler Abholung	70,00 €,
bei Expressabholung (innerhalb einer Woche)	140,00 €.

Je weitere angefangene 5 m³ erhöht sich die entsprechende Gebühr um je 70 Euro.

(2) Wurde eine Sperrmüllabfuhr bestellt, aber der Sperrmüll nicht oder nicht satzungsgemäß bereitgestellt, wird als Gebühr für die vergebliche Anfahrt erhoben: 35,00 €

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Bio- und Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 18 Abs. 1 Nr. 12 Abfallwirtschaftssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack 2,75 €.

§ 8
Sonderabfallkleinmengen-Entsorgung

(1) Die Sonderabfallkleinmengen-Entsorgung im Sinne des § 12 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung ist für den Abfallerzeuger kostenpflichtig.

(2) Die Kosten für die Entsorgung werden von der vom Landkreis beauftragten Entsorgungsfirma dem Abfallerzeuger direkt in Rechnung gestellt. Die Abrechnung mit dem Abfallerzeuger gliedert sich in eine Verwaltungspauschale, eine Abholpauschale pro Anfallstelle bzw. Kunde und die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle. Die Kosten für die Beseitigung/Verwertung richten sich nach den vom Landkreis mit der Entsorgung beauftragten Entsorgungsfirma festgesetzten Preise einschließlich der Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover (NGS).

(3) Die Anlieferung von Sonderabfallkleinmengen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.

§ 9
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist die gemeinsame Nutzung von Behältern aufgrund von § 18 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung zugelassen, so ist der Bevollmächtigte gebührenpflichtig; die daran beteiligten Anschlusspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig bei der Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräte einschl. Kühlgeräte auf Antrag (§ 13 und 14 Abfallwirtschaftssatzung) ist der Auftraggeber.

(5) Gebührenpflichtig bei der Abfuhr von Containern nach § 6 ist der Auftraggeber, ersatzweise der Grundstückseigentümer.

§ 10
Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 3 entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Beginnt der Anschluss in der Zeit nach dem ersten Tag eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 12 Abs. 3) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leerungsgebühren nach § 4 beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des mit einem gültigen elektronischen Identifikationssystem versehenen Abfallbehälters und endet mit dem Tag der Abmeldung des Behälters.

(3) Die Gebührenpflicht für Servicegebühren nach § 5 entsteht an dem Tag, an dem die Leistung in Anspruch genommen wird und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung erbracht wurde bzw. mit Ablauf des Tages des vereinbarten Endtermins.

(4) An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 3. Werktag des betreffenden Monats dem Landkreis Aurich oder der vom Landkreis Aurich mit der Gebührenabrechnung beauftragten Firma MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) vorliegen. Bei einer Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung erlischt die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr Bioabfall (§ 4 Abs. 1, Buchstaben f) bis k)) mit dem Ende des Monats, in dem der Anschlusspflichtige von der Benutzung der Biotonne befreit wird.

(5) Bei der Benutzung von Container gem. § 6 Abs. 1 entsteht die Gebührenpflicht im Voraus mit der Anmeldung der Abfuhr. Bei der Benutzung von Container gem. § 6 Abs.2 entsteht die Gebührenpflicht nach Abschluss der Leistung.

(6) Bei der Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräte einschl. Kühlgeräte auf Antrag (§ 7 Abs. 1) entsteht die Gebührenpflicht im Voraus mit der Anmeldung der Abfuhr.

(7) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (§ 7 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

§ 11
Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 12
Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden durch den Landkreis Aurich durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis Aurich bedient sich zur Durchführung der Leistung der MKW, welche die Gebühren in seinem Namen veranlagt. Dies gilt nicht für die Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2.

(2) Die Gebührenschuld entsteht für die Gebühren nach § 3 (1) (Grundgebühr), § 4 (Leerungsgebühr für Behälter mit Ident-System) und Servicegebühren nach § 5 am Ende des Erhebungszeitraums.

(3) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach §§ 3 (1), 4 und 5 ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Bei unterjähriger Abmeldung von der Abfallentsorgung endet der Erhebungszeitraum mit Erlöschen der Gebührenpflicht. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach §§ 3 und 4 sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind unbar zu leisten.

(4) Die Gebührenschuld für die einmalige Abfuhr von Containern (§ 6) entsteht mit der Anmeldung der Abfuhr und wird sofort fällig. Bei Kunden, die einen Container dauerhaft vorhalten, kann der Landkreis Aurich oder sein Beauftragter (MKW) abweichende Fälligkeiten festlegen.

(5) Die Gebührenschuld für die Abholung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte einschl. Kühlgeräte auf Antrag (§ 7 Abs. 1) entsteht mit der Anmeldung der Abfuhr. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

(6) Die Gebührenschuld für die schwarzen Restabfallsäcke und die grünen Bioabfallsäcke (§ 7 Abs. 2) entsteht mit dem Erwerb der Säcke. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

§ 13
Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls wahrheitsgemäß gegenüber dem Landkreis Aurich oder dem von ihm Beauftragten (MKW) zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis Aurich oder dem Beauftragten (MKW), der/die gemäß § 12 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer entgegen § 13 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,--Euro geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Aurich vom 14.12.2006 außer Kraft.

Aurich, den 19.12.2017

Landkreis Aurich
(Siegel)

Weber
Landrat